

Skript - Rechtfertigungsgründe aus StGB (2), BGB (5) und StPO (1) - Jedermannsrechte (8)

von Christian Wenzl, Diplom-Verwaltungswirt (FH)

§ 32 StGB Notwehr	§ 227 BGB Notwehr	§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand	§ 228 BGB Defensiv/Verteidigungsnotstand (Sachwehr) Gefahrenabwehr	§ 904 BGB Aggressiv-/Angriffsnotstand Gefahrenabwehr	§ 229 BGB Selbsthilfe Anspruchssicherung oder Anspruchsdurchsetzung	§§ 859, 860 BGB Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners Verteidigung des Besitzes	§ 127 I StPO Vorläufige Festnahme für Jedermann Strafverfolgung
Verteidigung Gegen Personen Einwirkung auf Angreifer oder dessen Angriffsmittel	Verteidigung Gegen Personen Einwirkung auf Angreifer oder dessen Angriffsmittel	Gefahrenabwehr Gegen Personen/Sachen Einwirkung auf Person oder Sache von der die <u>Gefahr</u> ausgeht <u>oder</u> auf Sache von der keine Gefahr ausgeht	Nur geg. Sachen (o. Tiere) Einwirkung auf Sache oder Tier von der / von dem eine drohende Gefahr ausgeht - <u>Gefahr geht aus der Sache selbst hervor</u>	Nur gegen Sachen (o. Tiere) Einwirkung auf Sache oder Tier von der / von dem <u>keine</u> Gefahr ausgeht - <u>Sache ist an der Entstehung der Gefahr unbeteiligt!</u>	Gegen Personen/Sachen Einwirkung auf den Verpflichteten (Schuldner) oder dessen Besitz (je nach Fallkonstellation)	Gegen Personen/Sachen Einwirkung auf den Besitzstörer oder Besitzentzieher oder dessen Besitz (je nach Fall)	Gegen Personen Einwirkung auf Straftäter
1. Obj. Rechtfertigungselement Verteidigungslage - gegenwärtiger rechtswidriger Angriff - von einem Menschen ausgehend! auf fremdes oder eigenes Individualrechtsgut (z.B. Eigentum, Leib, Leben etc.) 2. Verteidigungshandlung + Erforderlichkeit - geeignetes V. Mittel objektiv zwecktauglich - mildestes Mittel das Angriff sofort u. ohne Risiko beendet + Gebotenheit Grenzen der Notwehr beachten / kein Rechtsmissbrauch! 3. subjektives Rechtfertigungselement Verteidigungswille Beachte: Grundsätzlich Keine Notwehr gegen Sachen und Tiere, außer wenn Tier Werkzeug d. Täters Keine Straftat, kein Schadenersatz	1. Obj. Rechtfertigungselement Verteidigungslage - gegenwärtiger rechtswidriger Angriff - von einem Menschen ausgehend auf fremdes oder eigenes Individualrechtsgut (z.B. Eigentum, Leib, Leben etc.) 2. Verteidigungshandlung + Erforderlichkeit - geeignetes V. Mittel objektiv zwecktauglich - mildestes Mittel das Angriff sofort u. ohne Risiko beendet + Gebotenheit Grenzen der Notwehr beachten / kein Rechtsmissbrauch 3. subjektives Rechtfertigungselement Verteidigungswille Beachte: Grundsätzlich Keine Notwehr gegen Sachen und Tiere, außer wenn Tier Werkzeug d. Täters Keine Straftat, kein Schadenersatz	1. Obj. Rechtfertigungselement Notstandslage (Gefahrenabwehrlage) - gegenwärtige Gefahr - Gefahr nicht anders abwendbare (z.B. durch Polizei) - für fremdes oder eigenes Allgemein- oder Individualrechtsgut - Interessenabwägung/ Allgemeininteresse? 2. Notstandshandlung + Verhältnismäßigkeit = Geeignetheit (G), Erforderlichkeit (E), Angemessenheit (A) 3. subjektives Rechtfertigungselement Gefahrenabwehrwille Beachte: § 34 StGB tritt hinter §§ 228, 904 BGB zurück. BGB Notstände sind Spezialitäten Keine Straftat, kein Schadenersatz (z.B. bei gegw. Gefahren die v. Menschen ausgehen oder ggf. bei Einwirkung auf Sachen in den Fällen, in denen §§ 228, 904 BGB ausscheiden - (z.B. Fall Kind /Tier im Auto bei Hitze).	1. Obj. Rechtfertigungselement Notstandslage (Gefahrenabwehrlage) - drohende Gefahr von <u>fremder</u> Sache oder Tier ausgehend!!! - für fremdes oder eigenes Allgemein- oder Individualrechtsgut 2. Notstandshandlung + Verhältnismäßigkeit (G, E, A) + insbesondere dass der verursachte Schaden nicht "größer" sein darf als der zu erwartende Schaden - Leib/Leben von Menschen sind grds. immer höherwertiger! 3. subjektives Rechtfertigungselement Gefahrenabwehrwille Beachte: Vor § 34 StGB prüfen da Spezialität Keine Straftat, kein Schadenersatz - beachte aber § 228 Satz 2 BGB	1. Obj. Rechtfertigungselement Notstandslage (Gefahrenabwehrlage) - gegenwärtige Gefahr - für fremdes oder eigenes Allgemein- oder Individualrechtsgut 2. Notstandshandlung + Verhältnismäßigkeit (G, E, A) + insbesondere dass der verursachte Schaden deutlich größer sein muss als der verursachte Schaden durch Einwirkung auf fremdes Rechtsgut 3. subjektives Rechtfertigungselement Gefahrenabwehrwille Beachte: Vor § 34 StGB prüfen da Spezialität Keine Straftat, keine unerlaubte Handlung ggf. Schadenersatz-pflicht gem. § 904 S.2 BGB!!! (!! bei Einwirkung auf Sache aus der die Gefahr nicht hervorgeht aber an Entstehung beteiligt ist § 34 StGB prüfen)	1. Obj. Rechtfertigungselement Selbsthilfelage - zivilrechtlicher durchsetzbarer Anspruch - Anspruchsinhaber oder gesetzlicher/ rechtsgeschäftlicher Vertreter - keine obrigkeitliche Hilfe verfügbar - Anspruch gefährdet 2. Selbsthilfehandlung 1. Alt. - Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Sache 2. Alt. flucht verdächtig + Festnahme 3. Alt. Widerstand zur Duldung einer Handlung beseitigen + Erforderlichkeit i.S.v. § 230 BGB + Gebotenheit 3. subjektives Rechtfertigungselement Selbsthelfewille Beachte: Anwendung der Vorschrift auch bei Kindern möglich. § 230 II und III BGB (Polizei!!) Keine Straftat, kein Schadenersatz	1. Obj. Rechtfertigungselement Selbsthilfelage - Verbotene Eigenmacht in Form von: a) Besitzstörung i.S.v. § 858 I 2. Alt. BGB oder b) Besitzentzug i.S.v. § 858 I 1. Alt. + auf frischer Tat betroffen oder verfolgt - wegnahme bewegliche Sache 2. Selbsthilfehandlung a) Besitzwehr i.S.v. § 859 I BGB zur Beseitigung der Besitzstörung ggf. mittels Gewalt z.B. Hausverweis b) Besitzkehr i.S.v. § 859 II BGB zur Beendigung der Besitzentziehung mittels Gewalt + Erforderlichkeit + Gebotenheit 3. subjektives Rechtfertigungselement Selbsthelfewille Obrigkeitliche Hilfe nicht verfügbar ist keine Voraussetzung! Weg-Rechtsgut Besitz vor den Notwehr Vorausss. prüfen da spezieller! keine Straftat/kein Schadenersatz	1. Obj. Rechtfertigungselement Festnahmelage Straftat (Lehrmeinung) Dringender Tatverdacht genügt der Rechtsprechung 2. Voraussetzungen Frischer Tat betroffen Am Tatort oder in unmittelbarer Tatortnähe angetroffen oder Frischer Tat verfolgt Bereits vom TO entfernt, sichere Anhaltspunkte deuten auf ihn als Täter hin... und Flucht verdächtig ... "Unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungen vernünftigerweise die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene werde sich der Verantwortung durch Flucht entziehen, wenn er nicht alsbald festgenommen wird" (Meyer-Goßner: § 127 Rdnr. 10, m.w.N.) oder Identität nicht sofort feststellbar Feststehende ID macht Festnahme i.d.R. unzulässig! + Verhältnismäßigkeit (G, E, A) 3. subjektives Rechtfertigungselement Täter Strafverfolgung zuführen Beachte: Keine Festnahme von Kindern (noch nicht 14) oder wenn Polizei zugegen! Keine Straftat, kein Schadenersatz

Copyright by C. Wenzl / AGENTUR 9 Stand 19.02.2019 - Quellen: Palandt: BGB, Ktr., 2014; Meyer-Goßner: StPO, Ktr., 2014; Fischer: StGB, Ktr., 2013; Wörterbuch d. Pol.; Möllers; 2001, 2009, 2018; MüKo BGB; Brückner zu §§ 904, 228; Joost zu § 859 BGB - Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Gewerbliche Nutzung, Vervielfältigung etc. nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers! Herausgeber: AGENTUR 9, UG (haftungsbeschränkt), Eugen-Papst-Straße 9, 81247 München, www.agentur-9.de -- Werbung: Buchtitel: **Ein Leben in Sicherheit - Jedermannsrechte und deren rechtssichere Anwendung**; Buch ISBN: 978-3-9817972-0-6 und als E-Book ISBN: 978-3-9817972-1-3 **E-Book**
Werbung: **Wollen Sie Ihre Immobilie erfolgreich verkaufen? Der Immobilienservice von AGENTUR 9 UG (haftungsbeschränkt) www.agentur-9.de hilft Ihnen dabei gerne! Kompetent und zuverlässig! +++Tel.: 089 – 75 15 56 +++ AGENTUR 9 UG (haftungsbeschränkt), Eugen-Papst-Straße 9, 81247 München**

Skript - Rechtfertigungsgründe aus StGB (2), BGB (5) und StPO (1) - Jedermannsrechte (8)
von Christian Wenzl, Diplom-Verwaltungswirt (FH)

§ 32 StGB	§ 227 BGB	§ 34 StGB	§ 228 BGB	§904 BGB	§ 229 BGB	§§ 860, 859 BGB	§ 127 I StPO
Notwehr/Nothilfe	Notwehr/Nothilfe	Rechtfertigender Notstand	Defensiv/Verteidigungsnotstand /Sachwehr	Aggressiv und Angriffsnotstand/	Selbsthilfe	Selbsthilfe des Besitzers/Besitzdieners	Vorläufige Festnahme durch Jedermann
--- Didaktische Lehrbeispiele werden ausführlich bei Vorträgen und Unterrichten besprochen ---							
<p>1. Nach einem verbalen Streit versucht A dem B mittels Faustschlag ins Gesicht zu schlagen. C bringt den Angreifer durch schnelles eingreifen und einem gekonnt gesetzten Armstreckhebel zu Boden. (Notwehr in Form der Nothilfe)</p> <p>2. Nun wird A durch B selbst zu Boden gebracht (Notwehr).</p> <p>3. Sie sehen wie ein betrunkenere mehrere PKW's mit einem Schlüssel beschädigt hat (Kratzer). Nun ist Ihr PKW an der Reihe. Als der Täter ansetzt schlagen Sie ihm den Schlüssel mittels eines gezielten Fußtritts aus der Hand (Notwehr).</p> <p>4. Es handelte sich doch nicht um Ihren PKW, sondern um den Ihres Nachbarn der das gleiche Modell fährt (Notwehr in Form der Nothilfe).</p>	<p>1. Der Notwehrbegriff des StraFR stimmt mit dem des § 227 BGB inhaltlich überein. Beide Vorschriften sind einheitlich auszulegen. (Quelle: Palandt: BGB, Ktr., 2014, §227, 1))</p> <p>2. Neben den Individualrechtsgütern wie z.B. Eigentum, Freiheit Leib, Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit etc. sind z.B. auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Rechtsgut Hausfrieden, das Recht am eigenen Bild und weitere Individualrechtsgüter unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Notwehr in BGB und StGB, sowie des Grundsatzes der Erforderlichkeit notwehrfähig.</p> <p>Bitte machen Sie sich im Unterricht/Vortrag notizen zur Notwehr Thematik – prüfungsrelevant!</p>	<p>1. Sie nehmen einem stark betrunkenem Mann die Fahrzeugschlüssel ab als dieser mit seinem PKW gerade losfahren möchte. Sie verhindern so eine Trunkenheitsfahrt (Fall aus der Rechtsprechung)</p> <p>2. Sie sind als Türsteher eingesetzt und stellen bei der Einlasskontrolle ein verbotenes Springmesser (Waffenliste) fest. Diesen Gegenstand nehmen sie dem Besitzer ab und verständigen unverzüglich die Polizei. Für den Zeitraum des vorübergehenden Besitzes können Sie sich auf § 40 V WaffG berufen und bleiben somit straffrei!</p> <p>3. Sie zerren eine Person mit Suizidabsichten gegen Ihren Willen von den Schienen und halten diese Person gegen Ihren Willen bis zum Eintreffen der Polizei in sicherem Abstand zum Gleisbereich fest.</p>	<p>1. Sie werden durch einen freilaufenden Hund angegriffen und schlagen diesen mittels Fußtritt gegen Kopf und Schnauze in die Flucht.</p> <p>2. Sie sind zur Bewachung eines VIP Parkplatzes mit zahlreichen Luxuslimousinen eingesetzt. Auf dem abschüssigen Gelände macht sich plötzlich eine der Limousinen selbständig und rollt Richtung Veranstaltungsgelände wo sich zahlreiche Besucher aufhalten. Sie handeln blitzschnell und schlagen mit Ihrem Rettungsmehrzweckstock die Scheibe des Fahrzeugs ein und ziehen die Feststellbremse.</p>	<p>1. Sie werden in einem Kaufhaus durch einen freilaufenden Kampfhund attackiert. Daraufhin nehmen Sie sich einen Schirm aus der nahegelegenen Auslage und schlagen auf den Hund ein bis dieser von Ihnen ablässt. Dabei wird der Schirm beschädigt und ist unverkäuflich (einschlagen auf den Hund § 228 BGB - beschädigen des fremden Regenschirms § 904 BGB).</p> <p>2. Sie nehmen den Regenschirm aus Beispiel 1 nicht zur Verteidigung gegen einen Hund sondern verteidigen sich gegen einen menschlichen Angreifer § 32 StGB. Die Beschädigung des Schirms rechtfertigt § 904 BGB.</p> <p>3. Im Rahmen der Streife stellen Sie eine blutende Person fest. Im angrenzenden Geschäftshaus befindet sich ein Verbandskasten. Gegen die Einwilligung des Portiers nehmen Sie den Verbandskasten und leisten Erste Hilfe.</p>	<p>1. Bei der Bestreifung eines Hotels (die Bewachungsfirma ist zur Wahrung zivilrechtlicher Forderungen rechtsgeschäftlich im Dienstvertrag beauftragt) stellt der Sicherheitsdienst eine unbekannte männliche Person fest, die in der Lobby auf den Boden urinieren. Sie stellen die Person zur Rede und fordern zur Anspruchsicherung (Schadenersatz) die Personalien. Die Person weigert sich jedoch die Personalien mit zu teilen und will ohne den Schaden zu begleichen weggehen. Daraufhin erklären Sie dem Mann dass er bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort bleiben müsse und nehmen ihn (privatrechtlich) fest. Während des Wartens will sich der Mann erneut entfernen. Sie halten ihn daraufhin am Arm fest bis die sofort verständigte Polizei eintrifft und die Personalien feststellt. Der Anspruch ist mit den feststehenden Personalien einklagbar.</p>	<p>1. Sie sind als Streife (Besitzdiener gem. § 855 BGB dem auch das Hausrecht übertragen wurde) eingesetzt und stellen im Hausrechtsbereich eine angetrunkene Person fest. Die Person ist Ihnen schon persönlich bekannt und hat ein gültiges Hausverbot. Sie fordern den Mann auf den Hausrechtsbereich sofort zu verlassen. Trotz mehrfacher Aufforderung trinkt der Mann weiter aus seiner Schnapsflasche. Daraufhin nehmen Sie und Ihr Kollege den Mann an den Armen und bringen ihn auf dem kürzesten Weg zwangsweise an die frische Luft (Besitzwehr). Die Gewaltanwendung muss immer verhältnismäßig sein! Eigensicherung beachten!</p> <p>2. Sie lassen ein auf dem Betriebsgelände, in der deutlich ausgeschilderten Feuerwehnanfahrtszone, geparktes Fahrzeug abschleppen. (Besitzwehr /Besitzkehr von Grundstücken (§§ 859 I, III BGB) je nach Begründung - Beachte BGH Urteil vom 05.06.2009, V ZR 144/08, NJW 2009, 2530).</p>	<p>1. Sie beobachten zwei unbekannte Jugendliche die Rolltore einer Werkshalle mit Lackfarben besprühen. Sie wissen dass dort Sprays definitiv verboten ist. Wegen Sachbeschädigung und bestehenden Fluchtverdachts nehmen Sie beide fest und fordern die Ausweisepapiere. Beide können sich nicht ausweisen. Daraufhin verständigen Sie die Polizei und halten die Jugendlichen bis zum Eintreffen der Beamten fest. Beide Festnahmegründe greifen!</p> <p>2. Sie beobachten in einem Zeitungsladen des Hbf M eine Person beim Diebstahl einer Zeitung. Nach verlassen des Geschäftes nehmen Sie den Mann vorläufig fest. Sie fordern dessen Identitätspapiere. Der unbekannte Mann kann keinerlei ID-Dokumente vorweisen. Daraufhin halten Sie den Mann bis zum Eintreffen der Bundespolizei fest um ihn der Strafverfolgung zuzuführen.</p>

Skript - Rechtfertigungsgründe aus StGB (2), BGB (5) und StPO (1) - Jedermannsrechte (8)
von Christian Wenzl, Diplom-Verwaltungswirt (FH)

§ 32 StGB Notwehr/Nothilfe	§ 227 BGB Notwehr/Nothilfe	§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand	§ 228 BGB Defensiv/Vertei- digungsnotstand /Sachwehr	§904 BGB Aggressiv und Angriffsnotstand/	§ 229 BGB Selbsthilfe	§§ 860, 859 BGB Selbsthilfe des Be- sitzers/Besitzdieners	§ 127 I StPO Vorläufige Festnahme für Jedermann
Raum für Notizen:							

Skript - Rechtfertigungsgründe aus StGB (2), BGB (5) und StPO (1) - Jedermannsrechte (8) **von Christian Wenzl, Diplom-Verwaltungswirt (FH)**

Auszüge aus den Gesetzen StGB, StPO und BGB (Gesetzestexte)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 127 Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 227 Notwehr

(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 228 Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Skript - Rechtfertigungsgründe aus StGB (2), BGB (5) und StPO (1) - Jedermannsrechte (8)

von Christian Wenzl, Diplom-Verwaltungswirt (FH)

§ 229 Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230 Grenzen der Selbsthilfe

- (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.
- (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.
- (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.
- (4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 231 Irrtümliche Selbsthilfe

Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, dass die für den Ausschluss der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teil zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 854 Erwerb des Besitzes

- (1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.
- (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 855 Besitzdiener

Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

§ 858 Verbotene Eigenmacht

- (1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).
- (2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

§ 859 Selbsthilfe des Besitzers

- (1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.
- (2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.
- (3) Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.
- (4) Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muss.
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 860 Selbsthilfe des Besitzdieners

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ 904 Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.